

# LANDESGESETZBLATT

## FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1994

Ausgegeben und versendet am 18. Mai 1994

19. Stück

26. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 12. April 1994 über die Grundausbildung im Gehobenen technischen Agrardienst
27. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 10. Mai 1994 über die Errichtung von örtlichen Tourismusverbänden

### **26. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 12. April 1994 über die Grundausbildung im Gehobenen technischen Agrardienst**

Auf Grund der §§ 2 und 14 Abs. 1 Z 3 lit. c des Landesbeamtengesetzes 1985, LGBl.Nr. 48, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl.Nr. 87/1993 in Verbindung mit §§ 24 bis 35 und § 233 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl.Nr. 333, wird verordnet:

#### § 1

##### Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt die Grundausbildung für den Gehobenen technischen Agrardienst.

#### § 2

##### Grundausbildung

(1) Die Grundausbildung von Bediensteten des Gehobenen technischen Agrardienstes erfolgt durch praktische Verwendung, durch Selbststudium sowie allenfalls durch einen Ausbildungslehrgang.

(2) Die praktische Verwendung hat in der Dauer von mindestens zwei Jahren bei einer einschlägigen Organisationseinheit des Amtes der Burgenländischen Landesregierung stattzufinden.

#### § 3

##### Dienstprüfung

Die Dienstprüfung ist schriftlich und mündlich abzugeben.

#### § 4

##### Schriftliche Prüfung

(1) Die Aufgaben der schriftlichen Prüfung sind in einem der Verwendungsgruppe B angemessenen Schwierigkeitsgrad zu erstellen und dem Stoffgebiet zu entnehmen, das für den besonderen Teil der mündlichen

Prüfung des Bediensteten vorgesehen ist. Bei der Themenstellung ist auf die Verwendung des Bediensteten Bedacht zu nehmen.

(2) Die schriftliche Prüfung ist als Klausurarbeit abzuhalten und darf nicht länger als sechs Stunden oder, wenn sie zeichnerische Darstellungen umfaßt oder technische Planungsaufgaben zu lösen sind, nicht länger als acht Stunden dauern.

#### § 5

##### Mündliche Prüfung

(1) Der allgemeine Teil der mündlichen Prüfung umfaßt folgende Gegenstände:

1. Österreichisches Verfassungsrecht und Behördenorganisation
2. Dienst- und Besoldungsrecht der Landesbediensteten
3. Grundzüge des Haushaltsrechtes
4. Verwaltungsverfahrenrecht (EGVG, AVG) und Kanzleiordnung
5. Arbeitnehmerschutz

(2) Der besondere Teil der mündlichen Prüfung umfaßt folgende Gegenstände:

1. Grundzüge des Landwirtschaftsrechtes, insbesondere Landwirtschaftsgesetz, Marktordnungsgesetz, Viehwirtschaftsgesetz, Landwirtschaftsförderungsgesetz, Pflanzenschutzgesetz, Kulturpflanzenschutzgesetz, Düngemittelgesetz, Weinbaugesetz, Weingesetz, Feldschutzgesetz, Gesetz über die Mindestabstände zu fremden Grundstücken und Gesetz über die Aufforstung von Nichtwaldflächen.
2. Grundzüge der Forstwirtschaft und des Forstrechtes.
3. Grundzüge der Jagd, Fischerei, des Natur- und Bodenschutzes samt der gesetzlichen Bestimmungen.
4. Angelegenheiten der Bodenreform, insbesondere Agrarbehördengesetz, Flurverfassungsrecht und Landwirtschaftliches Siedlungsgesetz.

5. Grundzüge des Wasser- und Raumordnungsrechtes, insbesondere Wasserrechtsgesetz und Raumplanungsgesetz.
6. Angelegenheiten agrarischer Operationen sowie Vermessungswesen.
7. Grundzüge der Landschaftsökologie, der Verkehrserschließung ländlicher Gebiete, des landwirtschaftlichen Hoch- und Wasserbaues und des Ziviltechnikerwesens.
8. Angelegenheiten des Ackerbaues, des Pflanzen-, Obst- und Weinbaues, der Tierzucht und des Fütterungswesens.
9. Technik sowie technischer und arbeitshygienischer Schutz in der Land- und Forstwirtschaft.
10. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre, der Bewertungslehre, der Statistik und einschlägige Bestimmungen des Privatrechtes.

(3) Sind für die Erfüllung der mit dem Arbeitsplatz des Bediensteten verbundenen Aufgaben Kenntnisse, Erfahrungen oder Fertigkeiten in einzelnen Gegenständen des Abs. 2 nicht erforderlich, so kann die Dienstbehörde bestimmen, daß sich die Prüfung nicht auf diese Gegenstände zu erstrecken hat.

#### § 6

##### Prüfungskommission

(1) Für die Dienstprüfung ist eine Prüfungskommission beim Amt der Burgenländischen Landesregierung einzurichten.

(2) Zu Mitgliedern der Prüfungskommission dürfen nur Beamte der Verwendungsgruppe A und B oder gleichwertiger Besoldungs- und Verwendungsgruppen sowie sonstige, in ihrem Fach anerkannte, wissenschaftlich tätige Personen bestellt werden.

(3) Der Vorsitzende der Prüfungskommission und dessen Stellvertreter müssen der Verwendungsgruppe A angehören.

#### § 7

##### Prüfungssenat

(1) Der Prüfungssenat darf neben dem Vorsitzenden nicht mehr als fünf Mitglieder umfassen.

(2) Die im § 5 Abs. 1 Z 1 bis 4 angeführten Gegenstände sind von rechtskundigen Senatsmitgliedern zu prüfen.

Für die Landesregierung:

**Stix**

### **27. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 10. Mai 1994 über die Errichtung von örtlichen Tourismusverbänden**

Gemäß § 3 Abs. 1 und 2 des Burgenländischen Tourismusgesetzes 1992, in der Fassung LGBl.Nr. 7/1994, wird in den nachstehend angeführten Gemeinden ein örtlicher Tourismusverband errichtet.

Gemeinde	Ortsklasse
Großpetersdorf	III
Neustift bei Güssing	III
Zillingtal	III
Mogersdorf	IV
Pöttelsdorf	IV
Zurndorf	IV

Für die Landesregierung:

**Ing. Jellasitz**